



## EU-Richtlinie über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern

Das Europäische Parlament hat am 21. November 2002 eine Richtlinie über die Arbeitsbedingungen für Leiharbeitnehmern (KOM 2002/149) in erster Lesung verabschiedet. Fast sechs Jahre hat sich der Ministerrat Zeit gelassen, bis er im Juni endlich seinen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen hat.

### Hintergrund

Leiharbeit gilt gemeinsam mit Teilzeitarbeit und befristeten Arbeitsverträgen als **atypische** Arbeitsform. Sie ist in den EU-Mitgliedsländern sehr unterschiedlich ausgeprägt. Dies gilt sowohl für den Anteil von Leiharbeit an der Zahl aller Arbeitsverträge als auch für die rechtliche Stellung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern. Es gibt EU-weit ca. 8 Millionen solcher Arbeitsverhältnisse.

Mit dem Vertrag von Maastricht (1992) wurde den europäischen Sozialpartnern die Möglichkeit gegeben, selbst gesetzliche Regelungen in bestimmten Bereichen auszuhandeln. Sozialpartner sind der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB), die Europäische Vereinigung der Arbeitgeber- und Industrieverbände (UNICE) und der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP). Für die Bereiche befristete Arbeitsverträge und Teilzeitarbeit wurden Rahmenabkommen geschlossen. Für die Leiharbeit, für die auch die europäische Sektion des Internationalen Zentralverbandes der Zeitarbeitunternehmen (CIETT) einbezogen wurde, sind die Verhandlungen im Mai 2001 endgültig gescheitert. Angesichts dieses Fehlschlages und der Notwendigkeit einer grundsätzlichen europäischen Regelung, hat die Europäische Kommission am 20. März 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern (KOM 2002/149) vorgelegt.

### Inhalt des Kommissionsvorschlages

- Die EU-Mitgliedsländer sind gehalten, Einschränkungen oder Verbote von Leiharbeit zu überprüfen und sie aufzuheben, wenn sie nicht länger erforderlich sind.
- Dabei gilt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung bezüglich der grundlegenden Arbeitsbedingungen von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern im Vergleich zu

## - Leiharbeit -

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im entleihenden Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Arbeit verrichten.

- Die Mitgliedsländer können jedoch in drei Fällen von diesem Grundsatz abweichen:
  - wenn Leiharbeiter oder Leiharbeiterinnen, die einen unbefristeten Vertrag mit dem Leiharbeitsunternehmen abgeschlossen haben, auch in der Zeit zwischen zwei Überlassungen bezahlt werden,
  - wenn Sozialpartner Tarifverträge abschließen können, die sich von diesem Grundsatz herleiten, indem sie alternative Mittel zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes bereitstellen,
  - wenn eine Überlassung oder eine Abfolge von Überlassungen an ein entleihendes Unternehmen sechs Wochen nicht überschreitet.
  
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen über freie Stellen im entleihenden Unternehmen informiert werden, und Hindernisse für ihre Einstellung auf solche Stellen müssen beseitigt werden.
  
- Den Leiharbeitsunternehmen ist es untersagt, Gebühren für eine solche Einstellung zu verlangen.
  
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen Zugang zu den Sozialdiensten und Ausbildungsangeboten der entleihenden Unternehmen haben.
  
- Leiharbeiterstellen sind bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen zu berücksichtigen. Diese wiederum sind zu unterrichten, falls Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter eingestellt werden sollen.

Bestimmungen im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sind bereits in der Richtlinie 91/383/EWG geregelt und damit nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### **Debatte im Europäischen Parlament**

Federführender Ausschuss im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (Berichterstatterin war Ieke van den Burg, SPE/NL). In ihrem Bericht ist die Berichterstatterin dem Grundgedanken des Kommissionsvorschlages weitgehend gefolgt. Übergreifend formulierte sie drei Ziele:

**Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP**

## - Leiharbeit -

- Gleichbehandlung für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Vergleich zu anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hinsichtlich Beschäftigung, Status und Sicherheit,
- Respektierung bestehender Sozialnormen in entleihenden Unternehmen durch Gleichbehandlung im Hinblick auf Bezahlung und Arbeitsbedingungen von Leiharbeitern und vergleichbaren Arbeitnehmern in entleihenden Unternehmen,
- Anerkennung des Leiharbeitssektors als legitimer und professioneller Wirtschaftszweig durch Aufhebung unnötiger Beschränkungen und Genehmigungen/Verbote.

Im November 2002 hat das Europäische Parlament in 1. Lesung den Kommissionsvorschlag mit einer Reihe von Änderungen entsprechend den formulierten Grundsätzen verabschiedet, durch die die Ziele der Richtlinie klarer formuliert und weniger interpretationsfähig wurden. Die Grundausrichtung des Kommissionsvorschlages ist aber erhalten worden

### **Gemeinsamer Standpunkt des Sozialministerrates**

Am 9.6.2008 hat der Ministerrat nach fast sechsjähriger Wartezeit eine politische Einigung für einen Gemeinsamen Standpunkt erzielt. Vorausgegangen waren immer wieder Versuche verschiedener Ratspräsidentschaften, Ergebnisse zu erzielen. Insbesondere Großbritannien, aber mit Unterstützung Deutschlands, hat ein Weiterkommen verhindert. Die auf einem Vorschlag der damaligen slowenischen Ratspräsidentschaft erzielte Einigung entspricht im Kern dem einschlägigen deutschen Recht zur Leiharbeit.

Kern bleibt der Gleichstellungsgrundsatz. Danach müssen die wesentlichen Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter und -arbeiterinnen während der Dauer ihrer Überlassung mindestens denjenigen entsprechen, die für die gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären. Insbesondere

- Gleichbehandlung ab dem ersten Beschäftigungstag von Leiharbeiterinnen und -nehmern und "regulär" Beschäftigten hinsichtlich Entgelt, Elternurlaub und Urlaub,
- Unterrichtung von Leiharbeiterinnen und -nehmern über Möglichkeiten zur Festanstellung im entleihenden Unternehmen,

**Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP**

## - Leiharbeit -

- gleicher Zugang zu gemeinsamen Einrichtungen/Diensten (Kantine, Kinderbetreuungseinrichtungen, Verkehrsdienste),
- die Mitgliedsstaaten müssen Leiharbeiterinnen und -nehmern zwischen ihren Einsätzen einen besseren Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen und Kinderbetreuungseinrichtungen garantieren, um ihre Beschäftigungsfähigkeiten zu erhöhen,
- die Mitgliedsstaaten verhängen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorschriften durch Leiharbeitunternehmen und Unternehmen.

Allerdings werden Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz ermöglicht:

- wenn Leiharbeiter und -arbeiterinnen unbefristet beschäftigt werden und das Arbeitsentgelt in verleihfreien Zeiten fortgezahlt wird,
- wenn Tarifverträge abweichende Regelungen treffen oder
- für Mitgliedsstaaten, die keine Möglichkeit haben, tarifvertragliche Regelungen (für einen Sektor oder eine Region) für allgemeinverbindlich zu erklären, auf Basis einer solchen tarifvertraglichen Regelung und nach Anhörung der Sozialpartner auf nationaler Ebene hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen, solange ein angemessener Schutz für die Leiharbeiter und -arbeiterinnen gewährleistet ist.

Diese letztgenannte Ausnahmemöglichkeit hat den Kompromiss erst möglich gemacht. Großbritannien hatte im April 2008 eine entsprechende nationale Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern beschlossen, die zwar eine Gleichbehandlung vorsieht, diese aber erst nach 12 Wochen eintreten soll. Damit wäre ihre Regelung von der Richtlinie abgedeckt, ebenso wie die deutschen Vorschriften kaum geändert werden müssten.

### **Weiteres Verfahren**

Es liegt zur Zeit noch kein geschlossener Text für einen Gemeinsamen Standpunkt des Ministerrates vor. Die politische Einigung ist aber bindend für den Ministerrat. Sobald der Text vorliegt wird er noch formal ohne weitere Aussprache beschlossen und dann dem Europäischen Parlament zugeleitet werden. Das EP hat dann drei Monate Zeit den Text

**Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP**

endgültig zu bestätigen, ihn zu verändern oder ihn endgültig abzulehnen. Neuer Berichterstatter des Parlamentes wird Harlem Desir (SPE/F) sein. Die bisherige Berichterstatterin, auch aus der sozialdemokratischen Fraktion, ist nicht mehr Mitglied des federführenden Ausschusses, sondern mittlerweile Mitglied im Wirtschaftsausschuss. Zur Erinnerung: das EP hatte seine erste Lesung bereits in der letzten Legislaturperiode abgeschlossen.

Die SPE-Fraktion ist nicht zufrieden mit dem Gemeinsamen Standpunkt. Trotzdem ist damit zu rechnen, dass er seitens des EP im Wesentlichen so bestätigt wird. Zum einen unterstützt die konservativ-liberale Mehrheit im Hause wohl den Gemeinsamen Standpunkt. Zum anderen wird die Leiharbeitsrichtlinie im Paket mit der Arbeitszeitrichtlinie gesehen, zu der der Ministerrat zeitgleich auch eine politische Einigung erzielt hat. Hier hat die SPE-Fraktion allerdings massive Einwände und wird versuchen, nennenswerte Verbesserungen zu erzielen. Dazu braucht sie aber Unterstützung seitens der Konservativen, so dass hier nach Kompromissen im Paket gesucht werden wird. Hinzu kommt, dass in Sachen Leiharbeit gemäß der künftigen Richtlinie zumindest dafür gesorgt ist, dass die Sozialpartner immer beteiligt sind.